

1. Bauwesenversicherung

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Versicherungsschutz wird für Bauherren oder sonstige Auftraggeber von Gebäude-Neubauten des allgemeinen Hochbaus geboten. Nicht versichert werden An-, Um- oder Ausbaumaßnahmen.

Basis der Beitragsberechnung ist die Bausumme als Wert aller Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile für den Roh- und Ausbau des Bauvorhabens. Bei einer Bausumme über 2,5 Mio. € ist eine Direktionsanfrage erforderlich.

Versicherungsschutz besteht bis zur bezugsfertigen Herstellung, maximal jedoch 24 Monate.

1.2 Bauleistungsversicherung, Feuer, ungewöhnliches Hochwasser

Die Bauleistungsversicherung ist eine Allgefahrendeckung. Schäden durch Feuer sind jedoch nur mitversichert

- a) auf Antrag gegen einen Beitragszuschlag oder
- b) beitragsfrei, wenn mit der Beantragung der Bauleistungsversicherung auch eine Wohngebäudeversicherung abgeschlossen wird. In diesem Fall sind auch Schäden durch ungewöhnliches Hochwasser automatisch mitversichert, sofern die Wohngebäudeversicherung mit weiteren Naturgefahren abgeschlossen wird.

1.3 Bauherrenhaftpflichtversicherung

Planung, Leitung und Ausführung der Baumaßnahme muss an Dritte vergeben sein. Beitragsfrei mitversichert sind Eigenleistungen (inkl. Nachbarschaftshilfe) bis zu einer Bausumme von 25.000 €. Wird dieser Betrag überschritten, besteht Versicherungsschutz nur gegen Zahlung eines Beitragszuschlages auf den Wert der Eigenleistungen. Falls die Eigenleistungen einen Anteil von mehr als 50 % an der gesamten Bausumme haben, ist eine Direktionsanfrage erforderlich.

1.4 Bauhelferunfallversicherung

Voraussetzung ist der gleichzeitige Abschluss der Bauherrenhaftpflicht- sowie der anschließenden Wohngebäudeversicherung. Versichert sind Unfälle, die den nicht gewerblich auf der Baustelle tätigen Personen (z. B. Familienangehörige, Nachbarschaftshelfer) in unmittelbarem Zusammenhang mit der Baumaßnahme auf der Baustelle zustoßen. Basis der Beitragsberechnung ist der zur Bauherrenhaftpflichtversicherung anzugebende Wert der Eigenleistungen (inkl. Nachbarschaftshilfe).

Es stehen 2 Formen zur Auswahl
(Beitragssatz identisch):

Form A:

600 € lebenslange Unfall-Rente bei Invalidität ab 50 %; 360 € lebenslange Partner-Rente bei Unfalltod zuzüglich 120 € Waisen-Rente pro Kind bis zum 18. Lebensjahr, max. jedoch 600 € Partner- und Waisen-Rente.

Form B:

60.000 € für den Invaliditätsfall mit Progression 225 % = 135.000 € bei Vollinvalidität; 15.000 € bei Unfalltod.

2. Wohngebäudeversicherung

2.1 Versicherbare Gebäude

Versicherbar sind bezugsfertige Wohngebäude bis 999 qm Wohnfläche, die zu höchstens 50 % zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Ein Gebäude-Höchstalter ist nicht vorgesehen. Ebenso bestehen keine Einschränkungen für denkmalgeschützte Gebäude.

Nicht versichert werden Gebäude, in denen sich z. B. folgende Betriebe befinden:

- Bars
- Betriebe des Rotlichtmilieus
- Diskotheken
- Heime und Gemeinschaftsunterkünfte aller Art
- Holzverarbeitung
- Landwirtschaft
- Papier- und Pappeverarbeitung
- Spielhallen
- Tankstellen

Direktionsanfrage ist erforderlich für Gebäude,

- die mehr als 90 Tage im Jahr unbewohnt sind (Wochenend- und Ferienhäuser siehe jedoch Nr. 2.6 e)),
- bei denen mehr als 50 % der Wohn- und Nutzfläche ungenutzt sind,
- bei denen Gebäude- oder Grundstücksbestandteile (insbesondere Dächer und wasserführende Anlagen) reparaturbedürftig sind,
- bei denen die elektrischen Anlagen und Einrichtungen nicht den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen,
- in deren Nachbarschaft (innerhalb 10 m) sich feuergefährliche Betriebe oder Gebäude mit weicher Dachung befinden, ohne dass eine Trennung durch eine Brandmauer besteht

sowie für Nebengebäude, die

- mehrgeschossig sind und/oder
- eine Grundfläche von mehr als 25 qm aufweisen.

2.2 Versicherte Gefahren

Die Grunddeckung nach den Bedingungskonzepten L, XL und XXL beinhaltet die Gefahren Feuer (Brand, Blitzschlag etc.), Leitungswasser, Sturm und Hagel. Der Ausschluss einzelner Gefahren ist nach dem vorliegenden Tarif nicht möglich.

Die nach dem XXL-Konzept vorgesehene Mitversicherung von Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb von Gebäuden gilt bei Gebäuden, die mindestens 30 Jahre alt sind, nur, wenn vor dem Schaden eine Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986 erfolgte.

Zusätzlich können weitere Naturgefahren versichert werden (außer in ZÜRS-Zone 4).

Bei Versicherungen nach dem XXL-Konzept unter Einschluss weiterer Naturgefahren können auch Sachschäden durch unbenannte Gefahren mitversichert werden.

2.3 Beitragsberechnung

Basis der Beitragsermittlung ist

- die von der Postleitzahl abhängige Leitungswasser- und Sturmzone,
- für die erweiterten Naturgefahren die von der genauen Risikoadresse abhängige ZÜRS-Zone, die Bach- und Starkregenzone sowie die von der Postleitzahl abhängige Erdbebenzone,
- das Gebäudealter als Differenz zwischen dem Beginnjahr und dem Jahr der erstmaligen Bezugsfertigkeit bzw. der Kernsanierung (siehe Nr. 2.4) sowie
- die Quadratmeterzahl der Wohn- und Nutzfläche (siehe Nr. 2.5).

Während der Vertragslaufzeit erfolgt zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Beitragsangleichung an den Altersfaktor und den Anpassungsfaktor des jeweiligen Jahres. Für die Absicherung weiterer Naturgefahren und die unbenannten Gefahren findet der Altersfaktor keine Anwendung.

2.4 Kernsanierung

Kernsanierung bedeutet, dass Dachstuhl, Mauern, Decken, Böden, Putz, Fenster und Türen in einen neuwertigen Zustand versetzt wurden. Grundvoraussetzung ist zudem die komplette Erneuerung des Rohrleitungssystems (Zu- und Ableitungen), der Heizungseinrichtungen, der sanitären Anlagen, der elektrischen Leitungen und der Dacheindeckung. Falls der Sanierungszustand nicht diesen Vorgaben entspricht, besteht für darauf zurückzuführende Schäden kein Versicherungsschutz.

2.5 Wohn- und Nutzfläche

Wohn- und Nutzfläche ist die Grundfläche aller zu Wohnzwecken und gewerblichen Zwecken nutzbaren Räume auf dem Versicherungsgrundstück. Dazu zählen auch Hobby- und Party-Räume (auch im Keller oder Dachgeschoss) sowie Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume.

Flächen mit einer Deckenhöhe von weniger als zwei Metern werden nur zur Hälfte gerechnet; Flächen mit einer Deckenhöhe von weniger als einem Meter überhaupt nicht.

Nicht gerechnet werden:

- Terrassen, Dachgärten, Loggien, Balkone,
- Treppen,
- Waschküchen, Trocken-, Heizungs- und sonstige Zuhörerräume sowie
- Garagen und Carports.

Nur bei gewerblicher Nutzung gerechnet werden:

- Abstell- und Lagerräume (auch im Keller, auf dem Dachboden oder in Nebengebäuden).

Alternativ akzeptiert die InterRisk auch die Angabe der Gesamtfläche entsprechend

- der Wohnflächenverordnung (WoFIV),
- der Nutzfläche gemäß DIN 277,
- den Bauplänen (bei Einfamilienhäusern auch dem Miet- oder Kaufvertrag), sofern diese den aktuellen Ausbauzustand wiedergeben,
- anderen gültigen Berechnungsmethoden, sofern die Ermittlung durch einen sachverständigen Dritten erfolgt.

2.6 Zuschläge

Zuschläge werden berechnet für

- a) Mehrfamilienhäuser (Häuser mit mehr als 2 Wohneinheiten),
- b) Saunen, Schwimmbecken oder Whirlpools im Gebäude,
- c) Solar- oder Photovoltaikanlagen sowie Wärmepumpen,
- d) Dach oder Außenwände aus feuergefährdetem Material:
 - Vollständige oder teilweise Dacheindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh o. ä.,

- Außenwände aus Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art,
- Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff,
- Umfassungswände und tragende Konstruktion von Fertighäusern, die nicht nach innen und außen mit feuerhemmenden, nichtbrennbaren Baustoffen ummantelt bzw. verkleidet sind (als feuerhemmend gelten z. B. Putz, Klinker oder Gipsplatten, nicht jedoch Metall oder Metallfolien),

e) Wochenend- oder Ferienhäuser (mehr als 90 Tage im Jahr unbewohnte Einfamilienhäuser, die nicht vermietet oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Keinen Versicherungsschutz bieten wir für Lauben, fest installierte Wohnwagen oder Mobilheime),

f) höher gefährdete Betriebe (wenn sich im Gebäude eine der in der Angebotssoftware hinterlegten, besonders gefährdeten Betriebsarten oder dazu gehörenden Lagerflächen befindet).

2.7 Selbstbehalt

Sofern die Wohn- und Nutzfläche weniger als 250 qm beträgt, kann gegen einen Beitragsnachlass ein Selbstbehalt gewählt werden:

- 500 € gegen 10 % Nachlass,
- 1.200 € gegen 20 % Nachlass,
- 2.500 € gegen 30 % Nachlass.

2.8 Schadenfreiheitsrabatt

Die InterRisk gewährt einen Schadenfreiheitsrabatt in Höhe von 25 %, sofern für das Gebäude seit mindestens 5 Jahren schadenfreie Vorversicherungen bei der InterRisk und/oder einer anderen Gesellschaft bis zum Beginn des neuen Vertrages ununterbrochen bestanden und die gleichen Gefahren abgesichert waren. Bei Gebäuden, die vor weniger als 5 Jahren erstellt oder kernsaniert wurden, muss Schadenfreiheit ab Bezugsfertigkeit gegeben sein.

Nach Zahlung einer Entschädigung fällt der Schadenfreiheitsrabatt mit Wirkung ab dem darauffolgenden Versicherungsjahr weg.

3. Glaspauschalversicherung

Zu den unter Nr. 2.1 beschriebenen Gebäuden können versichert werden

- a) nur die dem allgemeinen Gebrauch dienenden Scheiben (z. B. Treppenhausfenster) oder
- b) alle mit dem Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben.

Die Beitragsberechnung basiert auf der Wohn- und Nutzfläche entsprechend Nr. 2.5.

3.1 Selbstbehalt bei nicht schadenfreiem Verlauf

Es gilt ein Selbstbehalt von 300 € pro Versicherungsfall, sofern:

- kein obligatorischer Selbstbehalt (Nr. 3.2) oder
- keine Beitragsregulierung (Nr. 3.3) oder
- bei Abschluss keine schadenfreie Vorversicherung (3.4) nachgewiesen werden kann.

Waren die Voraussetzungen nach Nr. 3.4 bei Vertragsabschluss gegeben, so wird der Selbstbehalt von 300 € erst ab dem darauffolgenden Schaden angerechnet. Hierauf wird der Kunden bei Zahlung der Entschädigung hingewiesen. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb eines Monats auf das System der Beitragsregulierung entsprechend Nr. 3.3 zu wechseln.

Der Selbstbehalt entfällt automatisch nach 5 schadenfreien Jahren.

3.2 Obligatorischer Selbstbehalt

Anstelle der Selbstbehaltregelung nach Nr. 3.1 kann ein obligatorischer Selbstbehalt gewählt werden:

- 150 € gegen 10 % Nachlass,
- 300 € gegen 20 % Nachlass,
- 500 € gegen 30 % Nachlass.

Der gewählte obligatorische Selbstbehalt erhöht sich bei Fehlen einer schadenfreien Vorversicherung (Nr. 3.4) oder nach Eintritt eines Schadens

- von 150 € auf 500 €,
- von 300 € auf 750 €,
- von 500 € auf 1.000 €.

Nach 5 schadenfreien Jahren gilt automatisch der verminderte Selbstbehalt.

Eine Kombination aus obligatorischem Selbstbehalt und Beitragsregulierung ist nicht möglich.

3.3 Beitragsregulierung

Anstelle eines Selbstbehaltes nach Nr. 3.1 oder 3.2 kann eine Beitragsregulierung gewählt werden. Hierbei vermindert sich der erhöhte Ausgangsbeitrag um einen Schadenfreiheitsrabatt von 25 % auf das ursprüngliche Niveau, wenn bei Abschluss eine schadenfreie Vorversicherung entsprechend Nr. 3.4 bestand.

Der Schadenfreiheitsrabatt entfällt nach Eintritt eines Schadens ab der darauffolgenden Hauptfälligkeit und wird nach 5 schadenfreien Jahren wieder gewährt.

3.4 Schadenfreie Versicherungszeit

Die schadenfreie Versicherungszeit ist erfüllt, wenn seit mindestens 5 Jahren schadenfreie Vorversicherungen bei der InterRisk und/oder einer anderen Gesellschaft bis zum Beginn des neuen Vertrages ununterbrochen bestanden und die gleichen Gefahren abgesichert waren.

Bei Gebäuden, die vor weniger als 5 Jahren erstellt oder kernsaniert wurden, muss Schadenfreiheit ab Bezugsfertigkeit gegeben sein.

4. Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz wird benötigt, sofern das Risiko nicht über die Privathaftpflichtversicherung mitversichert ist.

Die Beitragsberechnung basiert auf der Wohn- und Nutzfläche entsprechend Nr. 2.5. Bei der Versicherung unbebauter Grundstücke (Bauerwartungsland) richtet sich der Beitrag nach der Grundstücksfläche.

5. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung für Heizöltankanlagen

Versicherungsschutz für Heizöltankanlagen wird benötigt, sofern das Risiko nicht über die Privathaftpflichtversicherung mitversichert ist.

Direktionsanfrage ist erforderlich für Tankanlagen mit mehr als 20.000 Litern Fassungsvermögen.

Nicht versichert werden Tankanlagen,

- die nicht doppelwandig sind (oberirdische jedoch, wenn eine Auffangwanne oder ein Schutzanstrich des Raumes vorhanden ist),
- die keine Überfüllsicherung besitzen,
- die unterirdisch und ohne Leckanzeige sind.

Die Beitragsberechnung unterscheidet nach ober- und unterirdischen Tanks und richtet sich nach deren Anzahl und Fassungsvermögen. Kleingebinde bis 1.000 Liter Fassungsvermögen und Batterietanks gelten als je ein Tank.

6. Allgemeine Tarifbestimmungen

6.1 Deckungsrabatt

Die InterRisk gewährt einen Deckungsrabatt in Höhe von

- 5 % bei 2 Deckungen,
- 10 % bei 3 Deckungen,
- 15 % bei mehr als 3 Deckungen.

Als Deckung zählt jede der folgenden nach dem Wohngebäudetarif WT2021 abgeschlossenen Sparten pro Risikoort:

- Wohngebäudeversicherung,
- Glaspauschalversicherung,
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung,
- Gewässerschadenhaftpflichtversicherung

sowie folgende nach dem Haushaltarif HT2011 abgeschlossene Sparten

- Hausratversicherung,
- Haushaltglasversicherung,
- Privathaftpflichtversicherung,
- Tierhalterhaftpflichtversicherung

und jede einzelne beitragspflichtig versicherte Person nach dem Unfalltarif UT2011, UT2013 bzw. UT2020.

Voraussetzung ist, dass eine Bündelung möglich ist, d. h. gleicher Versicherungsnehmer, gleicher Ablauf, gleiche Zahlweise. Keine Bündelung ist mit Verträgen möglich, die nach Tarifen mit älteren Tarifgeneration abgeschlossen wurden.

6.2 Teilzahlung

Halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlung ist im Lastschriftverfahren möglich.

Ein Teilzahlungszuschlag wird nicht erhoben. Die Mindest-Bruttorate für den Gesamtvertrag beträgt 4,99 €.

6.3 Versicherungssteuer

Die gesetzliche Versicherungssteuer beträgt derzeit

- 16,34 % in der Wohngebäudeversicherung,
- 19,00 % in den übrigen Sparten.